

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **91 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Falsche Krankenkassen-Auskunft hatte Folgen

Der Arzt haftet und muss Kosten selber tragen

Gibt ein Arzt eine unzutreffende Auskunft über die Kostendeckung einer kostspieligen Behandlung seitens der Krankenkasse, so dass der Patient sich zu dieser nicht lebensnotwendigen Behandlung entschliesst, so kann der Arzt wegen Verletzung seiner Vertragspflichten zum Kostenersatz verurteilt werden.

Einer Frau, die an Fettleibigkeit litt, schlug ein Spezialarzt eine Gastroplastik vor. Bei dieser Operation beseitigte er auch gleich zwei bei dieser Gelegenheit entdeckte Hernien. Die Gesamtrechnung für den Eingriff und die Behandlung belief sich auf über 20 000 Franken. Die Krankenkasse lehnte jedoch jede Leistung zunächst ab. Denn die Patientin habe vor der Operation keine 180% des für ihre Körperlänge geltenden Idealgewichts erreicht gehabt. Das Erreichen dieses Schwellenwerts sei aber Voraussetzung für die Übernahme der Gastroplastik-Kosten. In der Folge kam es zum Prozess, wobei das Eidg. Versicherungsgericht im Hinblick auf die Hernienoperation einen Viertel des Gesamtbetrags anerkannte. Doch klagte die Patientin nun den Arzt auf Schadenersatz und Genugtuung ein. Das Bundesgericht schliesslich verurteilte den Arzt dazu, der Patientin den nicht von der Krankenkasse gedeckten Betrag, minus sein Honorar, ausbezahlen. Von seinem Honorar wurde ihm lediglich ein Viertel, zulasten der Klägerin, zugesprochen. Deren Genugtuungsforderung wurde abgewiesen.

Der Privatarzt arbeitet im Auftragsverhältnis. Er hat infolgedessen vertragliche Pflichten gegenüber seinem Patienten. Die Information des Patienten, auch über die Kosten eines Eingriffs (Bundesgerichtsentscheid BGE 114 Ia 350, Erwägung 6) oder über die wirtschaftlichen Aspekte einer Behandlung (BGE 116 II 519, Erw. 3b), gehört zu diesen Pflichten.

Das im Obligationenrecht (OR) geregelte Auftragsrecht überbindet dem Beauftragten die Wahrung der legitimen Interessen des Auftraggebers (Art. 398 Absatz 1 und 2; Art. 321a Abs. 1 OR). Infolgedessen ist es Sache des Arztes, den Patienten darauf hinzuweisen, wenn die Kasse bestimmte Behandlungskosten ablehnen könnte, sofern er weiss, dass diese Kostenübernahme-Ablehnung die Regel ist. Er hat aber den Patienten auch zu orientieren, wenn er darüber Zweifel hegt. Bei erheblichen Kostenbeträgen gilt dies erst recht.

Im beurteilten Fall hatte die Patientin, nachdem der Arzt eine Therapie vorgeschlagen hatte, ihn nach der Kostendeckung durch die Kasse befragt. Sie hatte ihm auch ihren Versicherungsausweis vorgelegt. Er vermerkte darauf, dass kein Vorbehalt bestehe. Er sagte, nach seiner Meinung übernehme die Kasse den Aufwand. Das Einflechten der Worte, dies gelte nach seiner Meinung, reichte nicht aus, um eine irreführende Wirkung der Äusserung auszuschliessen. Die Patientin hatte Vertrauen in den Arzt,

und seine Autorität konnte sich ebenfalls auswirken. Ein Zögern liess er nicht erkennen. Er riet der Patientin auch nicht zu einer Erkundigung bei der Kasse. Vielmehr verfocht er später vor dem Anwalt der Patientin und gegenüber der Kasse entschieden, dass diese zahlungspflichtig sei.

Unerfüllte Vertragspflicht

Damit aber hatte er die Patientin über die Kostenfolgen fehlgeleitet. Hiedurch hatte er seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Art. 97 Abs. 1 vermutet bei einem solchen Verhalten, dass es schuldhaft erfolgt sei. Dem Facharzt war nämlich bekannt, dass die Kassenleistungen bei einem solchen Eingriff

nur erfolgen, wenn der Patient einer bestimmten Formel genügt. Er hatte aber die entsprechenden Tabellen nicht benützt. Auch war dem ärztlichen Therapieversuch die Frage der Patientin nach der Kostendeckung gefolgt. Die vom Arzte gegebene Antwort wurde damit eine Grundlage der Willensbildung der Patientin. Das Bundesgericht sah keinen Anlass zur Annahme, die Patientin hätte dieser nicht ohne weiteres nötigen Operation zugestimmt, wenn sie die für sie eintretenden Kostenfolgen gekannt hätte. Dies bedeutete, dass die vertragliche Verantwortlichkeit des Arztes für die Nichtwahrnehmung seiner Auskunftspflicht hier zum Zuge kam.

Robert Bernhard.

(Urteil 4C.114/1993 vom 27. Dezember 1993)

Neue Bücher + Medien

«Soziale Hilfe von A–Z» im Kanton Solothurn

Das Sozialamt des Kantons Solothurn trägt mit einer neuen Dienstleistung dazu bei, dass Hilfesuchende die richtige Unterstützung zum richtigen Zeitpunkt erhalten. Ein umfassendes Sozialhilfeverzeichnis wurde erarbeitet: ein absolut notwendiges Nachschlagewerk für Behörden, Institutionen und Organisationen, die im sozialen, pflegerischen und medizinischen Bereich tätig sind. Das Sozialhilfeverzeichnis enthält rund 1200 Adressen, alphabetisch nach Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Ortschaften aufgliedert. Das

sehr benutzerfreundlich (unter anderem durch verschiedenfarbiges Papier) gestaltete Ringbuch ist jedoch mehr als ein reines Adressenverzeichnis. Stichwortartig gibt es auch Auskunft über die Trägerschaft, die Zielgruppe und das Dienstleistungsangebot der jeweiligen Institution. *cab*

Das Sozialhilfeverzeichnis (ca. 350 Seiten) kann zum Preis von Fr. 50. – beim Kantonalen Sozialamt, Wengistrasse 17, 4500 Solothurn, schriftlich bestellt werden.